

Kurzinformation über die Sitzung des Hauptausschusses am 15.03.2006

Förderung der Praxisklasse aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Seit dem Schuljahr 2000/2001 wird an der Hauptschule Unterschleißheim die Praxisklasse angeboten. Die Finanzierung wurde bisher von der Stadt Unterschleißheim sichergestellt.

Auch für das laufende Schuljahr wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 06.10.2005 ein Zuschuss von 25.000 € für den AWO-Kreisverband München e.V. und dessen sozialpädagogische Betreuung beschlossen.

Im Sachvortrag ist damals unter anderem auch erwähnt worden, dass erstmalig ein Antrag auf Förderung des Projektes durch den Europäischen Sozialfonds gestellt werden soll. Dies ist mittlerweile geschehen.

Mit Datum vom 14.02.2006 bewilligte die Regierung von Niederbayern der Stadt Unterschleißheim einen Zuschuss in Höhe von bis zu 18.900 € aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung, die Mittel sind zweckgebunden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn liegt mit Schreiben vom 01.07.2005 vor.

Die Höhe des Zuschusses berechnet sich aus den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 95.910 €. Davon abgezogen wird die Personalkostenpauschale des Landes (nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten relevant) in Höhe von 64.700 € und die zu erhebenden Gastschulbeiträge in Höhe von 12.300 € (12 Schüler x 1.025 €). Somit verbleiben als maximale Fördersumme **18.900 €**

Laut Finanzplan der AWO werden 2005/2006 für die Praxisklasse Mittel in Höhe von ca. 32.000 € benötigt. Die Maßnahme wäre durch den Zuschuss (18.900 €) und die Erhebung der Gastschulbeiträge (12.300 €) fast komplett abgedeckt, die Stadt muss also nur einen sehr kleinen Beitrag (800 €) zur Finanzierung leisten.

Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2005

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und verweist zur Rechnungsprüfung in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der sich aus der Jahresrechnung 2005 ergebende Überschuss in Höhe von 326.662,95 € ist gemäß § 79 Abs. 3 KommHV der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Behandlung verschiedener Anträge und Anfragen aus der Mitte des Stadtrates - Regelung der Plakatierung auf den Wahlplakattafeln bei Wahlen und Abstimmungen

1. Der Hauptausschuss hat Kenntnis vom schriftlichen Antrag der ödp vom 18.12.2005 (A-519-2006) und vom Sachvortrag der Verwaltung.

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

2. Die Wahlplakatierung soll künftig wie folgt geregelt werden:
 - Allen für eine Wahl, bzw. bei einer Abstimmung zugelassenen Parteien und Wählergruppen wird die Möglichkeit eingeräumt, auf den extra von der Stadt Unterschleißheim für Wahlwerbung aufgestellten Wahl-Plakattafeln pro Standort grundsätzlich je ein Plakat anzubringen. Als Reihenfolge gilt die festgelegte Reihenfolge auf dem jeweiligen Stimmzettel (Zulassung der Wahlvorschläge). Die zugelassenen Parteien, bzw. Wählergruppen werden von der Stadt Unterschleißheim ab dem Zeitpunkt der Zulassung schriftlich über die Möglichkeit der Plakatierung im Stadtgebiet Unterschleißheim informiert und aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termin eine Aussage zu treffen, ob sie auf den separaten Wahlplakattafeln plakätieren wollen. Sollten diese trotz nochmaliger telefonischer Nachfrage hierzu keine Aussage treffen, erhält das Plakatfeld die Partei, bzw. Wählergruppe, die in der Zulassungsreihenfolge danach erscheint und plakätieren will.
 - Die bisherige Regelung soll beibehalten werden, d. h. bei Wahlen mit Direktkandidaten werden den großen Parteien (CSU, SPD, GRÜNE, ...) die Plakatflächen nach der Reihenfolge deren Zulassung vergeben (oben Direktkandidat, unten Partei). Es werden hier insgesamt somit je 2 Plakatflächen pro Standort vergeben. Dies gilt auch bei Landtags- und Bezirkstagswahlen, bzw. bei mehreren Wahlen und Abstimmungen, die an einem Tag stattfinden.
 - Sollten die zur Verfügung stehenden 12 Plakatflächen pro Standort nicht ausreichen, so haben die plakätierungswilligen Parteien Kontakt mit der Stadtverwaltung Unterschleißheim aufzunehmen, die dann eine Lösung herbeiführt.
 - Bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden und Volksbegehren/Volksentscheiden werden für die jeweiligen Initiatoren die ersten beiden Felder (oben und unten) reserviert. Im übrigen gelten die vorstehenden Regelungen.

4 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n)
Damit ist der Antrag abgelehnt.